Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich I
Finanzen und Personal

12. Oktober 2026

Sitzung des Stadtrates am 28.10.2026
Anfrage der Fraktion Hauptsache Halle & FDP zu möglichen Mitteln aus der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisung
Vorlagen-Nummer: VIII/2026/03228
TOP: 12.29

Die Verwaltung hat auf die Frage von Stadtrat Dr. Lochmann im Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften am 18. August 2026 nach den Auswirkungen des Länder- und Kommunalentlastungsgesetzes (LKEG) auf die Stadt Halle ausgeführt, dass Sachsen-Anhalt in den Jahren 2026 bis 2029 jährlich 9.592.526 Euro als Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisung zum Ausgleich von Sonderlasten aus übermäßigen kommunalen Liquiditätskrediten erhält und bislang kein Regelwerk zur Weiterleitung an die Kommunen existiere.
Die Bundesregelung wurde ausdrücklich geschaffen, um die Länder bei der Entlastung ihrer von übermäßigen Liquiditätskrediten betroffenen Kommunen zu unterstützen. Die Stadt Halle weist im Landesvergleich eine außergewöhnlich hohe Liquiditätskreditbelastung auf. Daher sollte nachvollziehbar dargestellt werden, welche konkrete finanzielle Entlastung für Halle aus der neuen Regelung entstehen kann und welche Schritte die Verwaltung gegenüber dem Land unternimmt, um eine entsprechende Beteiligung der Stadt sicherzustellen.

Antwort der Verwaltung:

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. **Ist der Verwaltung bekannt, welcher Betrag an „übermäßigen Liquiditätskrediten“ der Stadt Halle bei der Berechnung der auf Sachsen-Anhalt entfallenden Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisung zugrunde gelegt wurde?**
2. **Welcher Anteil der insgesamt für Sachsen-Anhalt maßgeblichen übermäßigen kommunalen Liquiditätskredite entfällt auf die Stadt Halle?**

Eine konkrete Berechnung wurde der Stadt Halle (Saale) bisher nicht vorgelegt. Aus dem Gesetz geht Folgendes hervor: Die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen werden auf die Länder entsprechend ihrer zum 31. Dezember 2024 bestehenden kommunalen Schuldenbestände verteilt. Die zu berücksichtigenden kommunalen Schuldenbestände eines Landes setzen sich zusammen aus dem Bestand übermäßiger Liquiditätskredite der Gemeinden und Gemeindeverbände eines Landes, sowie ggf. bei dem Land noch bestehende Entschuldungsvolumina aus einem bereits durchgeführten Entschuldungsprogramm – jeweils zum Stichtag 31. Dezember 2024. Als übermäßig gelten Liquiditätskredite einer Kommune, wenn diese einen Sockelbetrag von 100 Euro je Einwohner überschreiten.

Gemäß Jahresabschluss 2024 betrug der Stand der Liquiditätskredite der Stadt Halle (Saale) zum 31.12.2024 rd. 381,47 Mio. EUR. Die amtliche Einwohnerzahl zum 31.12.2024 betrug 226.767 Einwohner. Es ergeben sich rd. 1.682 Euro je Einwohner.

Laut einer Übersicht des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt (SGSA) vom 28.03.2025 ergibt sich folgendes Bild für Sachsen-Anhalt zum Stichtag 31.12.2024:

	Liquiditätskredit (Mio. Euro)	Pro EW (Euro)
Kreisfreie Städte	480	880
Kreisangehörige Gemeinden	504	316
Landkreise	466	292
Gesamt	1.450	

3. Trifft es zu, dass bei einer Weiterleitung der 9.592.526 Euro entsprechend dem Anteil der übermäßigen Liquiditätskredite auf die Stadt Halle überschlägig ein Betrag von etwa 3,5 Mio. Euro jährlich bzw. etwa 14 Mio. Euro für den Zeitraum 2026 bis 2029 entfallen würde?

4. Falls diese Berechnung nicht zutrifft, wie hoch wäre nach Auffassung der Verwaltung der auf Halle entfallende Betrag bei einer Verteilung nach dem vom Bund zur Ermittlung der Länderanteile verwendeten Maßstab?

Die Berechnung ist für die Verwaltung nicht nachvollziehbar. Bisher ist nicht bekannt, wie die Ausreichung durch das Land erfolgen soll.

5. Hat die Landesregierung gegenüber der Stadt Halle bereits erkennen lassen, ob die Sachsen-Anhalt zustehenden 9.592.526 Euro tatsächlich zur Entlastung der Kommunen mit übermäßigen Liquiditätskrediten eingesetzt werden sollen?

6. Falls ja, welche Kommunen sollen nach den bisherigen Überlegungen des Landes berücksichtigt werden und nach welchem Verteilungsschlüssel?

7. Falls nein, welche Position vertritt die Stadt Halle gegenüber der Landesregierung hinsichtlich einer vollständigen und verursachergerechten Weiterleitung der Bundesmittel an die besonders stark durch Liquiditätskredite belasteten Kommunen?

8. Ist die Verwaltung bereit, sich gegenüber der Landesregierung dafür einzusetzen, dass die Stadt Halle entsprechend ihrer überdurchschnittlich hohen Belastung durch Liquiditätskredite an den Bundesmitteln beteiligt wird?

Bisher ist der Verwaltung weder eine Position der Landesregierung zur grundsätzlichen Weiterleitung der Mittel noch zu einem etwaigen Verteilerschlüssel bekannt. Da die Stadt Halle (Saale) besonders von hohen Liquiditätskreditbeständen belastet ist, wirbt sie für eine Ausreichung der Mittel entsprechend eines aufkommensbasierten Proporzes ggü. dem Land. Zudem geht die Stadt davon aus, dass sich die halleschen Landtagsabgeordneten ebenfalls für eine Weiterleitung der Mittel bei der Landesregierung einsetzen.

9. Welche konkrete Entlastungswirkung für den städtischen Haushalt erwartet die Verwaltung für die Jahre 2026 bis 2029 aus einer möglichen Beteiligung?

10. Beabsichtigt die Stadt, einen etwa auf sie entfallenden Anteil der Mittel vorrangig zur Reduzierung des Bestandes bzw. der Zinslast ihrer Liquiditätskredite einzusetzen?

Siehe die Antwort auf die Fragen 3 und 4. Etwaige Zuweisungen sollten gemäß der Intention des Länder- und Kommunalentlastungsgesetzes (LKEG) der Senkung des Bestandes an Liquiditätskrediten dienen.

Egbert Geier
Bürgermeister